

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Montage
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)
vom 12.11.2018, geändert durch Satzung vom 18.01.2021**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, Nr. 21), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Montage. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (RSP) vom 14.03.2016 (Amtliche Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* - 22. Jahrgang Nr. 3).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Montage vermittelt den Studierenden künstlerisch-methodische und theoretisch-praktische Kompetenzen, die sie in die Lage versetzen, eine eigenständige künstlerische Position im Bereich der künstlerischen Arbeit mit Film bzw. zeitbasierten Medien unter dem Schwerpunkt der Filmmontage einzunehmen.

Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf künstlerisch und beruflich erfolgreiche Weise selbständig im Bereich zeitbasierter Medien mit dem Schwerpunkt der Filmmontage tätig zu sein. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die Bedeutung der eigenen Arbeit im künstlerischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontext zu reflektieren.

Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Studiums:

- Vertiefung und Ergänzung der vorhandenen methodisch-künstlerischen Fähigkeiten
- die Weiterentwicklung und Formulierung einer eigenständigen künstlerischen Haltung im Bereich der Montage
- die zur Tätigkeit als Editor/in zu Film und anderen audiovisuellen Formen relevanten theoretisch-praktischen Fähigkeiten
- Befähigung zu selbstständiger künstlerischer Projektarbeit
- Erfahrung und Kompetenz im Bereich künstlerischer Teamarbeit
- Befähigung zur kritischen und kompetenten Reflexion künstlerischer Medienpraxis
- die nötigen Kenntnisse in Bezug auf medienrechtliche und berufsrelevanten Aspekte

(2) Der Bachelorabschluss qualifiziert für ein Masterstudium sowie für berufliche Tätigkeiten im Bereich der künstlerischen Montage aller Bewegtbildmedien, vorrangig als Editorin/Editor.

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 23.01.2019 und 24.02.2021

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Montage wird der akademische Grad

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Montage beträgt 8 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 112,6 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 240 Leistungspunkten (LP), inklusive der Bachelorarbeit (14 LP) und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit (1 LP).
- (3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit:

Grundlagenmodule

- Modul 1 Einführungen (3 LP)
- Modul 2 Studienübergreifende Grundlagen (4 LP)

Studienmodule

- Modul 3 Montagetechnologie (4 LP)
- Modul 6 Künstlerische Montage 1 (22 LP)
- Modul 7 Berufsbild und Öffentlichkeit (13 LP)
- Modul 8 Freies Studium (39 LP)
- Modul 11 Künstlerische Montage 2 (30 LP)
- Modul 13 Montagekünstlerische Reflexion (18 LP)

Werkstattmodule

- Modul 4 Montagewerkstatt 1 (8 LP)
- Modul 9 Montagewerkstatt 2 (15 LP)

Projektmodule

- Modul 5 Projekt 1 (20 LP)
- Modul 10 Projekt 2 (22 LP)
- Modul 12 Projekt 3 (27 LP)

- (4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.
- (5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (6) Im Modul 8 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 39 LP nachzuweisen. Innerhalb des Moduls 8 kann *ein* außerhalb der Filmuniversität absolviertes Praktikum von 3 Wochen in einem montagerelevanten künstlerischen Tätigkeitsfeld als freie Belegleistung mit i.d.R. 4 Leistungspunkten anerkannt werden. Art und Dauer des Praktikums müssen bei der Ständigen Kommission des Studiengangs beantragt und von ihr genehmigt werden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 RSP:

Modul 2 Studienübergreifende Grundlagen

Modul 3 Montagetechnologie

Modul 5 Projekt 1

Modul 10 Projekt 2

Modul 11 Künstlerische Montage 2

Modul 12 Projekt 3

Modul 13 Montagekünstlerische Reflexion

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1 Einführungen

Modul 4 Montagewerkstatt 1

Modul 6 Künstlerische Montage 1

Modul 7 Berufsbild und Öffentlichkeit

Modul 8 Freies Studium

Modul 9 Montagewerkstatt 2

(2) Das Gesamtprädikat für die Bachelor-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Im Verhältnis der je Modul erreichten Modulprüfungen 2, 3, 5, 10 und 12	Leistungspunkte gewichtetes Mittel der Noten	der
	15 %	
Note des Moduls 11:	20 %	
Note des Moduls 13:	20 %	
Note der Bachelorarbeit:	30 %	
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit:	15 %	

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,30 beträgt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische Arbeit, die künstlerische Elemente einbinden kann. Sofern die künstlerischen Elemente nicht angemessen in drucktechnischer Form abgebildet werden können, werden diese der Arbeit auf einem Datenträger beigelegt.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 169 Leistungspunkten.

Die Anmeldung der Bachelorarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer/in, Gutachter/in und Studiendekan/in.

(3) Ergänzend zu § 18 Abs. 6 RSP muss mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter Lehrkraft im Studiengang Montage sein.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen mit einem Bearbeitungsumfang von 14 LP.

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 4 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) geprüft. Im Zentrum des Kolloquiums steht die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgetragene Problemskizze im Zusammenhang mit

dem gewählten Thema und die eigenständige Reflexion der Vorgehensweise beim Erstellen der Arbeit sowie eine Auseinandersetzung mit dem Urteil der Anwesenden.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 13 zusätzlich den Titel der künstlerischen Projektarbeit, die dort erarbeitet und präsentiert wird.
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft. Damit tritt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Montage der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (SPO) vom 02.07.2018 außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 in den Bachelorstudiengang Montage immatrikuliert werden.

(3) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Montage der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* weiter.

(4) Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Montage immatrikuliert sind, können den Bachelorstudiengang Montage einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der jeweils bisher gültigen besonderen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Montage ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist im Studierendenbüro & International Office - Prüfungen innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement